

25 Jahre Hartensteiner Beschluss

Wie es 1984 zur Trennung von der Altlutherischen Kirche kam

Die Evangelisch-Lutherische Freikirche ist eine Kirche, die – bedingt durch ihre Entstehung im Bereich einer nominell lutherischen Landeskirche – von Anfang an großen Wert darauf gelegt hat, dass nicht nur die formal-rechtliche (*de jure*) Geltung des Bekenntnisses für die Einschätzung des Bekenntnistandes einer Kirche ausschlaggebend sein kann, sondern ihr tatsächlicher Zustand (*de facto*). Andere selbständige lutherische Kirchen (z. B. die preußischen Altlutheraner) haben lange Zeit im Wesentlichen den de-jure-Standpunkt eingenommen. Die fehlende Übereinstimmung in dieser Grundsatzfrage hat jahrzehntelang eine Einigung zwischen den verschiedenen lutherischen Freikirchen in Deutschland verhindert.

1. Annäherung: Zeit der ersten Liebe

Umso überraschender war, dass nach 1945 eine relativ schnelle Einigung zwischen der ELFK und der Altlutherischen Kirche zustande kam. Die Überwindung der bisherigen Differenzen wurde in den „Einigungssätzen“ von 1948 dokumentiert. Vorausgegangen war der sich abzeichnende Zusammenschluss aller evangelischen Landeskirchen Deutschlands unter dem Dachverband der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Damit hatten die lutherischen Landeskirchen auch formal die exklusive Geltung des lutherischen Bekenntnisses aufgegeben. Die lutherischen Freikirchen nahmen zu diesem Vorgang in einer gemeinsamen Erklärung vom 31.10.1948 Stellung. Sie sahen sich nun alle nicht mehr in der Lage, die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen fortzusetzen (sofern sie überhaupt noch bestand).

In den Jahren 1948/49 kam es dann auch zu Einigungsverhandlungen zwischen der „alten“ Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche. Die alte SELK war 1947/48 durch den Zusammenschluss von fünf selbständigen lutherischen Kirchen in Hessen, Niedersachsen und Baden entstanden. Einen Eckpfeiler der Einigung mit der ELFK bildete die positive Stellungnahme der alten SELK zu den Einigungssätzen. Die SELK-Diözesen erklärten am 7.4.1949 gemeinsam, dass „sie in denselben nichts finden, was gegen Schrift und Bekenntnis verstößt oder inhaltlich über dieselben hinausgeht“. Geklärt werden konnte in gemeinsamen Verhandlungen der zum Teil unterschiedliche Gebrauch der Begriffe „Berufung“ (*vocatio*) und „Ordination“ (Protokoll vom 6.4.1949).

Als größte Schwierigkeit erwies sich die Frage nach dem Verhältnis der alten SELK zur Hermannsburger Mission. Die Hermannsburg-Hamburger Freikirche (jetzt eine Diözese der alten SELK) stand traditionell in enger Verbindung zur Hermannsburger Mission. Man betrachtete die Mission als neutrales Terrain, auf dem Mitglieder von Landeskirche und Freikirche ohne Einschränkung zusammenarbeiteten. Details waren in Verträgen von 1889/90 und 1924 geregelt worden.¹

¹ Vgl. Vereinbarung von 1890: „1. Es ist in der Mission eine zu Recht bestehende Ordnung, daß es allen zu ihr Gehörenden frei steht, in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers das hl. Abendmahl zu feiern, und wiederum, daß Gliedern der Hann. Landeskirche der Zutritt zum Sakrament in den von unserer Mission in Afrika usw. gegründeten Gemeinden offen steht, daß also in dieser Weise Abendmahlsgemeinschaft

Dies konnte nach der Gründung der EKD (1948) nicht so bleiben, weil die Hannoversche Landeskirche damit auch formal einen unionistischen Standpunkt eingenommen hatte. Es wurde unumgänglich, sich auf die neue Lage einzustellen. Die lutherischen Freikirchen (inkl. der alten SELK) hatten ihre Ablehnung gegenüber der EKD als Unionskirche deutlich zum Ausdruck gebracht. Angesichts der historisch gewachsenen Verbindungen hielt man in Hermannsburg eine sofortige Aufgabe der freikirchlichen Mitarbeit in der Mission für undurchführbar. Man erklärte aber, dass durch den EKD-Anschluss die ursprünglich angenommenen Voraussetzungen (von 1890) nicht mehr gegeben seien.²

Die ELFK erklärte sich durch ihre Verhandlungsführer bereit, diese Haltung als Proteststatus (*status confessionis*) zu werten, der vorübergehend möglich ist und auf eine endgültige Klärung abzielt. Unter diesen Voraussetzungen erklärte sich die Evangelisch-Lutherische Freikirche am 24.11.1949 zur Aufrichtung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gegenüber der alten SELK bereit.

Durch die Aufrichtung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen allen bestehenden lutherischen Freikirchen in Deutschland während der Jahre 1948/49 eröffnete sich die Möglichkeit, auf einen organisatorischen Zusammenschluss dieser Kirchen hin zu arbeiten. Für diese Überlegung scheinen vor allem zwei Motive ausschlaggebend gewesen zu sein:

1. Erstens empfand man es als heilige Pflicht, die Zersplitterung der lutherischen Freikirchen – die schon ihre Entstehungsgeschichte geprägt hatte³ – nun endlich zu überwinden, nachdem die vorher bestehenden Differenzen der Lehre ausgeräumt waren.
2. Zweitens lag es im Trend der Zeit, die seit Anfang des 20. Jahrhunderts auf Einigung der verfassten Kirchen hinzielte (ökumenisches Zeitalter). Die als Gottes Gericht empfundene Katastrophe von 1945 ebnete dabei den Weg zur Überwindung bisheriger Animositäten (Abneigungen).

2. Ernüchterung: Einigungsbemühungen in der Krise

Das Unternehmen der organisatorischen Einigung wurde in den 1950-er und 1960-er Jahren in mehreren Phasen vorangetrieben. Dabei gab es zwischenzeitlich erhebliche Rückschläge:

a) 1959 ließ sich ein Pastor der alten SELK (Hans-Otto Harms) zum Kondirektor der Hermannsburger Mission wählen. Dies geschah mit Billigung seiner Kirchenleitung. Die ELFK konnte in diesem Schritt nur ein Zurückgehen hinter die 1948/49 gemachten Zusagen der alten SELK sehen, die zur Aufrichtung der Kirchengemeinschaft geführt hatten. Statt sich mehr und mehr von der Hermannsburger Mission (mit ihren Landeskirchlichen Verbindungen) zu lösen, wurden durch einen solchen Schritt die Verbindungen noch enger geknüpft. Die ELFK wandte sich deshalb 1962 mit einem „Brüderlichen Wort“ an die Schwesterkirche. Trotzdem zogen sich die Verhandlungen über Jahre hin. Erst im unmittelbaren Vorfeld der Fusion (1970), kam von der alten SELK das Signal, dass man vorhabe, nun die Verbindung der Hermannsburger Mission ganz aufzugeben. Wie die letz-

zwischen der Hannoverschen Landeskirche und der Mission besteht.

² Die vakant werdenden Plätze im Missionsausschuß werden jederzeit so besetzt, daß die Hälfte seiner Mitglieder der Hann. Ev.-Luth. Landeskirche angehört.

³ Eine der beiden Direktorstellen soll immer von einem landeskirchlichen Geistlichen bekleidet werden.

ten Jahre gezeigt haben, sind aber bis zur Gegenwart keine praktischen Konsequenzen daraus gezogen worden.⁴

b) 1965 schied die Badische Diözese aus der alten SELK aus und konstituierte sich erneut als „Ev.-Luth. Kirche in Baden“. Anschließend wurde die Kirchengemeinschaft mit lutherischen Landeskirchen (VELKD) wieder aufgerichtet. Dadurch kam es zum Abbruch der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit den übrigen lutherischen Freikirchen. 1983 erklärte die neue SELK die Kirchengemeinschaft mit der Ev.-Luth. Kirche in Baden als bestehend. Die ELFK protestierte gegen diese nicht schriftgemäße Praxis der Kirchengemeinschaft, ohne eine Änderung zu erreichen. Inzwischen hat die Badische Kirche 1994 auch die Frauenordination in ihren Reihen freigegeben (aber bisher nicht praktiziert).

c) 1958 fasst die altlutherische Generalsynode den Beschluss, in Verhandlungen mit den lutherischen Landeskirchen (VELKD) einzutreten mit dem Ziel, die Kirchengemeinschaft wieder aufzurichten. Damit wurde der anhaltenden Kritik innerhalb der Altlutherischen Kirche gegenüber dem Beschluss von 1948 Rechnung getragen (Trennung von der luth. Landeskirchen).⁵ Dies sorgte für erhebliche Irritationen in der ELFK. 1962 nahm die nächste Generalsynode auf Drängen der Führungsgruppe um OKR Dr. Gerhard Rost (später SELK-Bischof) zwar diese Entscheidung wieder zurück und eröffnete damit wieder den Weg für eine Fusion der lutherischen Freikirchen. Aber in den folgenden Jahren stießen vor allem die Einigungssätze von 1948 immer wieder auf Kritik innerhalb der Altlutherischen Kirche. Man empfand sie als Einengung und Behinderung bei weiterer theologischer Arbeit. Umstritten war vor allem auch ihr Stellenwert als Maßstab für Lehrzucht, da sie (von allen lutherischen Freikirchen) nicht in die Bekenntnisverpflichtung bei der Ordination eingeschlossen wurden. Diese Diskussionen führten dazu, dass die ELFK eine erneute Bestätigung der Verbindlichkeit der Einigungssätze zur Vorbedingung für die geplante Fusion der lutherischen Freikirchen machte. Diesem Anliegen entsprach die „Gemeinsame Erklärung zur Verbindlichkeit der Einigungssätze“ von 1968, die sowohl von der ELFK also

⁴ Die Leiter der Missionsanstalt werden jederzeit bereit sein, dem Königl. Landeskonsistorium auf dessen Erfordern einen Einblick in die Wirksamkeit der Anstalt und ihre finanziellen Verhältnisse zu gewähren.

⁵ Es sollen in Zukunft nur solche Männer in den Ausschuß gewählt, bzw. zu Direktoren der Anstalt berufen werden, welche die obigen Bestimmungen als zu Recht bestehend anerkennen.“

Synodalbeschluss der Hermannsb.-Hamburger Diözese vom Juni 1949: „Der Missionsausschuß wolle die Abmachung mit der hannoverschen Landeskirche vom 15.3.1890 als auf nicht mehr bestehenden Voraussetzungen beruhend zugunsten der Erklärung des Missionsausschuß um eine öffentliche Erklärung darüber [aufgehoben], daß die Hermannsburger Mission auf Grund ihrer in der Verfassung verankerten Bekenntnisverpflichtung weder direkt noch indirekt etwas mit der EKD zu tun haben und keinerlei Weisungen von dort her als für sie geltend annehmen kann.“

Erinnert sei an die jahrelangen Bemühungen P. Ruhlands im Vorfeld der Synodalbildung in Sachsen, wenigstens eine Einigung unter den von den Breslauer Altlutheranern getrennten freien lutherischen Gemeinden herbeizuführen. In diesem Sinne hatte C.F.W. Walther immer wieder gedrängt und die Einbeziehung der Memminger unter A. Hörger bzw. der Hannoveraner unter Th. Harms gefordert.

Nach wie vor ist es Brauch, dass beim Hermannsburger Missionsfest der landeskirchliche Missionsdirektor in der Großen Kreuzkirche der SELK predigt. Irritationen gab es lediglich seit an der Spitze der Mission eine Pastorin steht, welcher der gegenwärtige Kreuzkirchenpastor (H.-H. Heine) seine Kanzel verweigert hat. Die Folge war eine Beschwerde der Hannoverschen Landesbischofin Käßmann.

Zur Begründung hieß es im Synodalbeschluss 1958: „Mit Rücksicht darauf, dass bei der Generalsynode 1947: a) die Grundordnung der EKD noch nicht vorhanden war (...), b) die VELKD sich noch nicht konstituiert hatte, c) durch die gegen die Erwartung der Generalsynode erfolgte vorzeitige Veröffentlichung des Beschlusses 47/3 der Anschein entstand, er sei in Rücksicht auf die Einigung mit der Missouri-Synode und der Ev.-Luth. Freikirche gefaßt worden, wird der Beschluss 47/3 außer Kraft gesetzt ...“

auch – nach einigem Zögern – von der altlutherischen Generalsynode verabschiedet wurde. Damit stand im Westen Deutschlands einer Fusion fast aller lutherischen Freikirchen (abgesehen von der Ev.-Luth. Kirche in Baden) nichts mehr im Weg.

Alle organisatorischen Fragen und Ordnungsprobleme konnten gemeinsam geregelt werden. Dabei waren alle Seiten bereit, auf liebgewordene Formen der eigenen Tradition zu verzichten.⁶ Die Fusion zur „neuen“ Selbständigen Ev.-Luth. Kirche erfolgte am 25.6.1972. In ihr gingen die Gemeinden der Altlutherischen Kirche und Ev.-Luth. Freikirche in Westdeutschland sowie alle Gemeinden der alten SELK auf.⁷

4. Die Entwicklung in Ostdeutschland

4.1. Die besondere Lage im Osten

Im Osten Deutschlands (in der damaligen DDR) verlief die Entwicklung zunächst ganz ähnlich, dann aber doch anders. Durch den „eisernen Vorhang“ befand man sich bei den Fusionsverhandlungen weitgehend in der Zuschauerrolle. Seit dem Mauerbau in Berlin (1961) waren keine gemeinsamen Synoden oder Kirchenleitungssitzungen mehr möglich. Trotzdem verfolgte man auch im Ostteil der ELFK den Gang der Dinge im Westen zunächst durchaus mit Wohlwollen. 1969 wurde durch einen Beschluss der ELFK (Teilsynoden Ost und West) der Weg freigemacht für unterschiedliche Geschwindigkeiten im Fusionsprozess in Ost und West. Die jeweiligen Teilsynoden wurden ermächtigt, für ihren Bereich die nötigen Entscheidungen zu treffen.

Darauf folgte eine Phase der Einigungseuphorie. Man hatte den Eindruck, nun sollte das im Westen Erreichte möglichst bald nachgeholt werden. In den 70-er Jahren kam es zu vielen gemeinsamen Aktivitäten in der Jugendarbeit und Kirchenmusik.

In der DDR existierten nur Gemeinden von zwei lutherischen Freikirchen: der Altlutherischen Kirche und der ELFK. Weil die Körperschaftsrechte beider Kirchen im kommunistischen Staat nicht gefährdet werden sollten, kam es im September 1972 zunächst zur Bildung eines gemeinsamen Dachverbandes, der „Vereinigung selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen“ (VSELK). Arbeitsgrundlage der Zusammenarbeit beider Kirchen bildete eine „Vereinbarung“, die bei der ersten gemeinsamen Synode im September 1972 in Zwickau-Planitz von beiden Teilsynoden gesondert angenommen wurde. Bevor die körperschaftsrechtlichen Fragen nicht geklärt waren, sollte an den theologischen Voraussetzungen einer Fusion gearbeitet werden.

Da im Osten die Gemeinden beider Kirchen in räumlich-abgegrenzten Bereichen existierten, war der gegenseitige Annäherungsprozess noch nicht so fortgeschritten wie im Westen (wo einzelne Gemeinden schon vor der offiziellen Fusion vereinigt worden waren). Deshalb sollte zunächst die Zusammenarbeit zwischen den beiden Kirchen im Osten intensiviert werden. Auch die Ausbildung des Pfarrernachwuchses lief zunächst nicht gemeinsam (wie z. B. in Oberursel). Erst seit Ende der 1960-er Jahre kamen verstärkt auch altlutherische Studenten an das Leipziger Seminar der Ev.-Luth. Freikirche (gewöhnlich die Bewerber, die kein Abitur hatten und deshalb nicht an den Universitäten studieren konnten).

⁶ Man denke etwa daran, dass die ELFK bereit war, ein Bischofsamt an der Spitze der Kirche zu akzeptieren.

⁷ Gliederzahlen für Westdeutschland zum Zeitpunkt der Fusion zur neuen SELK: ca. 18.000 Altlutheraner, 14.000 alte SELK, 12.000 ELFK.

4.2. Stolpersteine

Die gegenseitige Annäherung offenbarte erhebliche Unterschiede in der kirchlichen Tradition und Praxis. Zum Stolperstein wurden aber mehr und mehr unterschiedliche Auffassungen in theologischen Grundsatzfragen. Diese zeigten sich erstmals für die größere Öffentlichkeit bei der zweiten gemeinsamen Synode 1976 in Berlin, bei der – wie zuvor im Westen – die gemeinsame Erklärung zur Verbindlichkeit der Einigungssätze diskutiert wurde. Bei der abschließenden Abstimmung enthielten sich einzelne altlutherische Pastoren der Stimme. Auf Befragen erklärten sie, dass sie einzelnen Aussagen der Einigungssätze (z. B. zur Schriftlehre) nicht zustimmen könnten. Die Vertreter der ELFK bestanden darauf, dass diese Fragen vor einer geplanten Fusion im Osten geklärt werden müssten.⁸ Eine gemeinsame theologische Kommission wurde berufen, welche die Differenzen aufarbeiten sollte. Die 1978 veranstaltete dritte gemeinsame Synode beriet zwar die geplante Grundordnung einer fusionierten Kirche, konnte aber den praktischen Vollzug nicht beschließen, da die theologischen Differenzen noch nicht ausgeräumt waren.

Nach zwischenzeitlich positiven Teilergebnissen (Arbeitsergebnisse I+II) gerieten die theologischen Verhandlungen Anfang der 1980er Jahre in die Sackgasse.⁹ Trotz aller Bemühungen (dazu gehörte auch der Wechsel in der Besetzung der Kommissionen) war eine Einigung in grundsätzlichen Fragen nicht möglich. Unterschiedliche Anschauungen gab es vor allem in Bezug auf die beiden Themen Bibelkritik und Ökumene:

1. Sind die historisch-kritischen Methoden (Bibelkritik) der verbalinspirierten Heiligen Schrift angemessen (vgl. Einigungssätze) oder nicht?
2. Sollte die geistliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen, Gemeinschaften und Gremien weiter von der vollen Übereinstimmung in der Lehre abhängig gemacht werden oder nicht?

4.3. Enttäuschungen

Als sich alle Hoffnungen auf einen gemeinsamen Weg zerschlagen hatten, beschloss die in Hartenstein versammelte Synode der ELFK am 26.5.1984 die vorläufige Suspension (= Aussetzung) der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gegenüber der Altlutherischen Kirche (sog. Hartensteiner Beschluss¹⁰). Es zeigte sich, dass trotz jahrelanger Verhandlungen nicht nur die geplante Fusion gescheitert, sondern sogar die Einigkeit in Lehre und Praxis als gemeinsame Grundlage für Kirchengemeinschaft verloren gegangen war.

Das war ein äußerst schmerzlicher Vorgang, der auf beiden Seiten tiefe Wunden gerissen hat (vielleicht am ehesten einer gescheiterten Verlobung vergleichbar). Der Riss ging an vielen Stellen durch die Familien. Und es ist nicht verwunderlich, dass manche unter den

⁸ Die beiden Hauptreferate von 1977 (Gottfried Rost und Gottfried Wachler) sind im Anhang zur Examensarbeit von Albrecht Hoffmann (2007) abgedruckt.

⁹ 1982 gab Gottfried Rost (altluth. Mitglieder der gemeinsamen theol. Kommission) eine Dissensuserklärung ab, in der er davon ging, dass Christus sich den Irrtümern seiner Zeit angepasst habe (z. B. mit seinen Aussagen zu Jona, Mt 12,40f).

¹⁰ Text nachlesbar bei Albrecht Hoffmann, aaO. Der Beschluss wurde mit knapper Mehrheit gefasst, wo bei sich die meisten Enthaltungen und Gegenstimme darauf bezogen, ob der Zeitpunkt für die Suspension richtig sei (oder noch länger gewartet werden sollte).

Gliedern auch unserer Kirche, dieses Trauma bis heute nicht ausreichend verarbeitet haben.

In den folgenden Jahren bemühte sich die SELK vom Westen Deutschlands aus, den Gesprächsfaden wieder anzuknüpfen. Da sie aber in den beiden strittigen Fragen selbst mehr oder weniger offen die Position der Altlutherischen Kirche teilte, blieben die Vermittlungsversuche ohne Erfolg. Als die ELFK daraufhin die Basis für Kirchengemeinschaft gefährdet sah und offizielle Lehrverhandlungen erbat, stieß sie damit auf Ablehnung bei der Kirchenleitung der SELK, die diese nicht für nötig hielt. So kam es am 7.10.1989 dazu, dass die Synode der ELFK auch die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zur SELK aufkündigte. Der östliche Teil der Altlutherischen Kirche fusionierte nach der Einigung Deutschlands mit der SELK (1991).

Mancher hat bitter beklagt, dass die Trennung von der SELK nur einen Monat vor der Grenzöffnung und anschließenden Einigung Deutschlands beschlossen wurde. Man muss fairer Weise zugeben, dass diese Entwicklung (vor allem in ihrem Tempo) von keinem in Ost und West vorausgesehen wurde. Und man darf fragen: Hätte die offene Grenze wirklich zu einem besseren und tiefergehenden Austausch über die theologischen Differenzen geführt? Oder wären nicht eher alle ruhigen Überlegungen in der Einigungseuphorie der ersten Monate untergegangen?¹¹

4.4. Auswirkungen des Bruches

Die Trennung von der SELK konnte nicht ohne Auswirkungen auf das Verhältnis der ELFK zu anderen lutherischen Freikirchen außerhalb Deutschlands bleiben. Diese standen weiter in Kirchengemeinschaft mit SELK und ELFK, die aber nun untereinander keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mehr hatten. Die ELFK wandte sich deshalb an diese Schwesterkirchen mit der Bitte, zu den aufgebrochenen Fragen in Deutschland Stellung zu nehmen. In den Jahren ab 1989 wurde mit diesen Kirchen schriftlich bzw. in Gesprächen verhandelt. Obwohl einige von ihnen (Frankreich, Dänemark, Finnland) die ELFK-Bearstandungen gegenüber der SELK in der Sache teilten, waren sie doch nicht in der Lage, daraus praktische Konsequenzen zu ziehen. So sah sich die ELFK-Synode 1992 genötigt, die Kirchengemeinschaft auch gegenüber diesen Kirchen vorerst aufzuheben. Gleiches geschah im Verhältnis zur Lutheran Church-Missouri Synode, zu der seit der Gründungszeit der ELFK enge Verbindungen bestanden hatten.

Im Gegenzug wurden die Beziehungen der ELFK zur Wisconsin Evangelical Lutheran Synod (WELS) und zur Evangelical Lutheran Synod (ELS) erneuert und intensiviert. Erste Gespräche fanden seit Mitte der 80er Jahre statt. Auch hier mussten Fragen geklärt werden. So kam es zwischen 1990-1994 mit der WELS zu einer Serie von Lehrgesprächen über das Thema „Kirche und Amt“, die mit einer beiderseits akzeptierten Einigung endeten.

1993 konnte auf Initiative von WELS und ELS die „Konfessionelle Ev.-Luth. Konferenz“ (KELK) als neuer weltweiter Zusammenschluss bekenntnisbewusster lutherischer Kirchen gegründet werden. Die ELFK schloss sich diesem Verband an. Sie war Gastgeber der KELK-Gründungsversammlung in Oberwesel/Rhein. Inzwischen gehören 20 lutherische

¹¹ Das „Enttäuschungen“ in der Zwischenüberschrift bezieht sich auch darauf, dass es manchmal nötig ist, Selbsttäuschungen zu überwinden. Es zeigte sich, dass es nicht möglich war, eine kirchliche Einigung zu erreichen, ohne die schriftgemäße Theologie Stück für Stück aufzugeben.

Kirchen in der Welt zur KELK (u.a. in Schweden/Norwegen, Lettland, Ukraine, Tschechien, Bulgarien und Portugal).

5. Schluss

25 Jahre Hartensteiner Beschluss, ist kein Grund zum Feiern! Wir werden durch dieses Datum daran erinnert, dass die Kirche (auch unsere Freikirche) in dieser Welt durch manches tiefe Tal der Anfechtung und des Kampfes gehen muss. Wir sind hier immer noch Kirche unter dem Kreuz, nicht triumphierende Kirche. Das ist oft sehr schmerzlich und sollte nicht einfach verdrängt werden. Nur wenn wir unsere eigene Geschichte kennen und in bußfertiger Demut auch unsere eigenen Fehler sehen und bekennen, können wir im getrosteten Vertrauen auf unseren Heiland und seine Vergebung unseren Weg auch in dieser Zeit gehen.

Die Entwicklung der lutherischen Freikirchen in den letzten 60 Jahren ist aber auch ein Beispiel dafür, dass die Kirche darauf achten muss, nicht menschlichen Hoffnungen nach zu laufen und der Versuchung zu erliegen, Einigung um jeden Preis zu erzielen. Der gegenwärtige Weg der SELK, die das äußere Band der kirchlichen Einheit für ein so hohe Gut hält, dass sie ihm fast alles zu opfern bereit ist, kann uns eine Warnung sein.¹²

Gott, der Herr, hat unsere Kirche auch in den letzten Jahrzehnten geführt. Und es gibt diese kleine Kirche immer noch, obwohl ihr viele schon vor 100 Jahren den Untergang vorausgesagt habe! Das ist nicht unser Verdienst, sondern das verdanken wir allein der Gnade unseres Gottes, der unsere liebe Kirche in allen Krisen und Katastrophen erhalten hat. Er schenke uns, dass wir auch in Zukunft allein bei ihm und seinem Wort bleiben, damit unseren Nachkommen (und nicht nur ihnen, sondern möglichst vielen darüber hinaus) das klare Zeugnis des Evangeliums erhalten bleibt. Amen.

Gottfried Herrmann, Februar 2009

¹² Erinnert sei etwa an die Freigabe des „Ökumenischen Glaubensbekenntnisses“ und die leider kaum noch abzuwendende Freigabe der „Frauenordination“ (aufgrund unterschiedlicher „Zugänge“ zur Schrift). Die Vorentscheidung dazu fällt beim Allg. Pfarrkonvent der SELK im Jahr 2009.

Anhang: Hartensteiner Beschluss 26.5.1984

Wie bereits auf den Synodalversammlungen unserer Kirche im Jahr 1980¹³ und 1982¹⁴ befürchtet und durch entsprechende Beschlüsse aufzuhalten versucht worden war, kann die seit 1947 bestehende Kirchengemeinschaft zwischen der Ev.-Luth. Freikirche und der Ev.-luth. (altluth.) Kirche vorläufig nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Begründung:

1. Weil wir den schweren Dissensus (Gegensatz) in der Lehre von der Heiligen Schrift, der zwischen beiden Kirchen besteht, nicht mehr weiter verantworten können;
2. Weil trotz der Bitten unserer Synoden weder durch die Lehrerklärung der Generalsynode (September 1982) der Altlutherischen Kirche noch durch Lehrzucht folgende Behauptungen als Irrlehre abgewehrt bzw. als beharrlich festgehaltene Lehrmeinung ausgeschlossen wurden,
 - a. die Behauptung eines irrtumsfähigen und zugleich irrtumslosen Christus, irrtumsfähig in geschichtlichen, naturwissenschaftlichen und literarischen Bereichen, irrtumslos in heilswichtigen Dingen.
 - b. die Behauptung, grundsätzlich sei die biblische Darstellung historischer Fakten durch sichere historische Beweise zu korrigieren oder zu ergänzen. So brauchten z. B. Aussagen Jesu und seiner Apostel hinsichtlich der Geschichtlichkeit bestimmter Personen und Ereignisse des Alten Testaments nur in ihrem geistlichen Gehalt als wahr, aber nicht als wirklich geschehen gelten.
 - c. die Behauptung, es gäbe Jesusworte, die seinem zeitbedingten menschlichen Wissen unterliegen, und ein solches zeitbedingtes Wissen könne niemals bindende Autorität für alle Zeiten in der Kirche beanspruchen.
3. Weil damit innerhalb der Altlutherischen Kirche die historisch-kritische und die naturwissenschaftliche Forschung über Worte Jesu und seiner Apostel gestellt werden darf, und so den Anfängen der Bibelkritik in der VSELK Eingang verschafft worden ist;
4. Weil damit solche Behauptungen gar nicht als schrift- und bekenntniswidrig angesehen werden, sondern als tragbar gelten;
5. Weil innerhalb der Altlutherischen Kirche ein Spielraum für theologische Meinungen gegen klare Schriftaussagen beansprucht wird, so dass klare Stellen der Heiligen Schrift zu offenen Fragen erklärt werden;
6. Weil durch diese schweren Lehrdifferenzen die Einmütigkeit zerstört ist, - die zwischen unseren Kirchen in der Vergangenheit errungen und in den „Einigungssätzen“ als Mitfundament unserer Kirchengemeinschaft festgehalten wurde.
7. Weil diese schwerwiegende Lehrkontroverse in der Altlutherischen Kirche als bloßer „Meinungsstreit“ hingestellt wird (z. B. Generalsynodenbeschluss Nr. 1200 Sept. 1982).

¹³ Synodalbeschluss Karl-Marx-Stadt 1980: „... kaum noch zu ertragende Gewissensbelastung“.

¹⁴ Synodalbeschluss Zwickau 1982: „... Kirchengemeinschaft aufs äußerste bedroht“. Wenn der Dissensus nicht überwunden wird, sieht die Ev.-Luth. Freikirche „keinen anderen Weg, als die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft so lange zu suspendieren, bis Übereinstimmung erzielt ist.“

8. Weil innerhalb der Altlutherischen Kirche neben Duldung falscher Lehre auch unbiblische kirchliche Praxis geübt wird, z. B. unionistische Bindungen, unlutherische Ausbildung zum Predigtamt, Wählbarkeit von Frauen in verantwortliche Gemeinde- und Synodalämter (vgl. Synodalbeschlüsse Klitten 1982 Nr. 1141 und 1144 entgegen „Vereinbarung“ der VselK § 11).

9. Weil nach der Heiligen Schrift und dem lutherischen Bekenntnis volle Lehreinigkeit Voraussetzung der Kirchengemeinschaft ist und falsche Lehre die Kirchengemeinschaft zerstört und den persönlichen Glauben der Gemeindeglieder gefährdet (vgl. Nagelscher Katechismus, Frage 176 und 177).

– erklären wir hiermit die zwischen der Ev.-Luth. Freikirche und der Ev.-luth. (altluth.) Kirche in der VSELK bestehende Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft so lange für aufgehoben, bis die nötige Lehreinigkeit nach Schrift und Bekenntnis wieder hergestellt ist. Gleichzeitig mit dieser Suspension bekunden wir – im Blick auf unseren bisherigen gemeinsamen Weg – erneut unsere Bereitschaft zu verbindlichen Lehrgesprächen und zwischenkirchlichen Verhandlungen im Sinn unseres Vorschlages (Synodalbeschluss Zwickau 1982). Sobald volle Einmütigkeit – auch über Abgrenzung gegen falsche Lehre und Praxis – erreicht ist, kann die hiermit ausgesprochene Aussetzung der Kirchengemeinschaft wieder rückgängig gemacht und die ersehnte Fusion angestrebt werden.

Wir beteuern ferner, dass wir mit diesem Beschluss den einzelnen Gliedern der Altlutherischen Kirche den Glauben an unseren Heiland Jesus Christus weder absprechen wollen noch dürfen. Möge durch Gottes Gnade und Führung seines Heiligen Geistes der schmerzliche Schritt der Suspension einen zwischenkirchlichen nötigen Reifeprozess auslösen, der zum Wachsen und Werden einer echten Fusion führt.“